Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

06.01.2020

Definition Luftverkehrsunternehmen

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020

1 Auftragsverständnis

An der Sitzung vom 25. November 2019 bat die UREK-N die Verwaltung, den Begriff «Luftverkehrsunternehmen» gemäss Artikel 2 Buchstabe h näher zu spezifizieren. Insbesondere ist zu klären, ob es eine offizielle Definition gibt und ob im Kontext der Mineralölsteuergesetzgebung allenfalls eine Liste von den betroffenen Unternehmen vorhanden ist.

2 Flugticketabgabe

Bei der Flugticketabgabe sind es gemäss Artikel 38*b* in erster Linie die Luftverkehrsunternehmen und subsidiär die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugeigentümer, die abgabepflichtig sind. Sie müssen, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vgl. Art. 38*a* Abs. 1 und 2), – allenfalls differenziert nach Reiseklasse und Flugdistanz – für jeden abfliegenden Passagier die Flugticketabgabe entrichten.

Luftverkehrsunternehmen sind inländische oder ausländische Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung, die sie zur gewerbsmässigen Beförderung von Flugpassagierinnen und -passagieren berechtigt (Art. 2 Bst. h). Betriebsbewilligungen werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt (Art. 27 und 29 Luftfahrtgesetz, LFG)[1]. Der Begriff der Unternehmen nach den Artikeln 27 und 29 LFG ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 2 Buchstabe h, da das LFG auch Unternehmen erfasst, die ausschliesslich Güter befördern. Das BAZL führt eine Liste mit den ausländischen Luftfahrtunternehmen mit Schweizer Betriebsbewilligung, wobei seit 29. April 2010 Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat keine solche Bewilligung mehr benötigen.[2] Letztere werden aber von Artikel 2 Buchstabe h dennoch erfasst («oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung»).

Kein Luftverkehrsunternehmen ist z.B. der Bund, da er keine gewerbsmässigen Beförderungen durchführt (Bundesratsjet, Militärflugzeuge etc.). Die Ausnahme von Artikel 38*a* Absatz 2 Buchstabe b für militärische und andere hoheitliche Flüge kommt dann zum Tragen, wenn der Bund ein Luftverkehrsunternehmen beizieht zur Durchführung von solchen Flügen (z.B. Sonderflüge nach Art. 5 Abs. 3 VVWAL). Übrige Dienstreisen von Bundesangestellten insbesondere in Linienflügen sind nicht befreit, da nicht der ganze Flug, also einschliesslich der übrigen Flugpassagierinnen und -passagieren, hoheitlichen Zwecken dient. Zur Ausnahme nach Artikel 38*a* Absatz 2 Buchstabe c für Flüge, die ausschliesslich aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen, gehören z.B. Repatriierungsflüge der Rega, da der ganze Flug diesem Zweck dient.

1 SR 748.0 Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)
2 www.bazl.admin.ch > Sicherheit > Fluggesellschaften > Dokumente

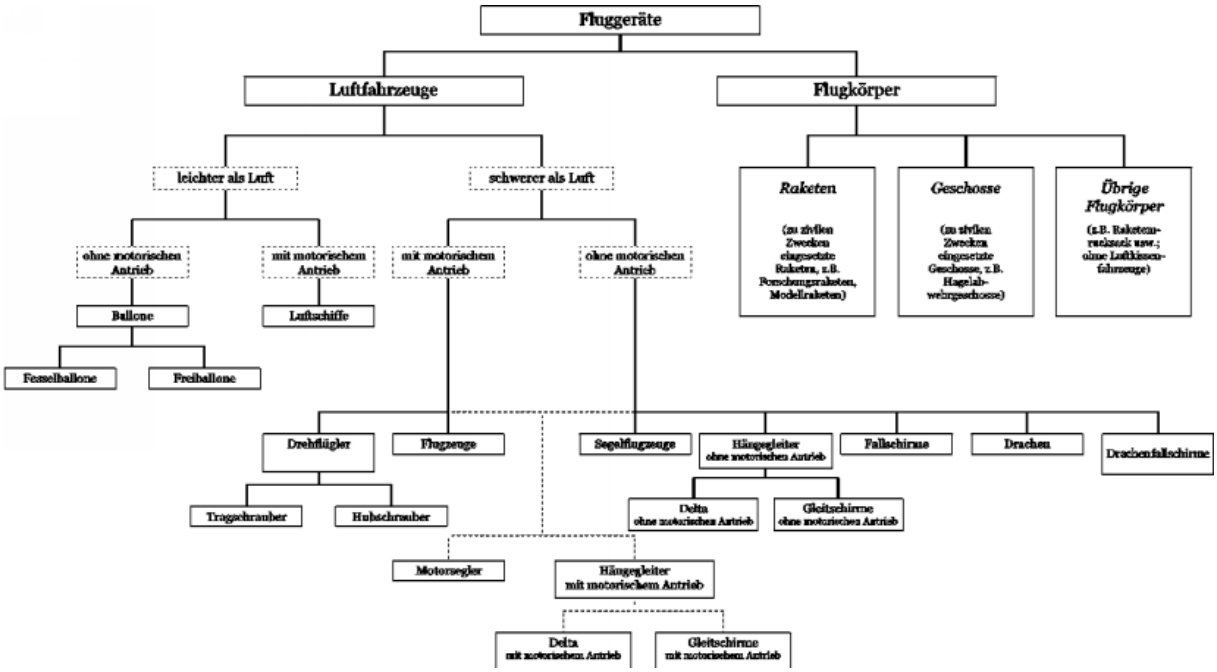
233.11-00005/00002/00002/00005/00018/R041-3444

Von der Flugticketabgabe erfasst sind sowohl Linien- als auch Charterflüge, die von Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden. Nicht erfasst sind Privatflüge, ausser sie werden von einem Luftverkehrsunternehmen durchgeführt. Geschäftsflüge sind nur dann erfasst, wenn ein Luftverkehrsunternehmen damit beauftragt wird.

Mit Flugtickets sind auch alle elektronischen Bestätigungen gemeint, die es Passagieren erlauben, einen Flug anzutreten; so auch QR-Codes, die in Smartphone-Applikationen hinterlegt sind. Die Bestätigung kann individuell oder kollektiv erfolgen und ist an keine besondere Form gebunden. Auch Badges, die generell zu Flügen eines Luftverkehrsunternehmens berechtigen, gelten als Flugticket.

3 Privatflugabgabe

Eine Mehrheit des Ständerates fand es stossend, dass nur auf Flugtickets von Luftverkehrsunternehmen eine Abgabe erhoben wird, und hat aus diesem Grund eine Privatflugabgabe beschlossen. Die Verwaltung hat im Auftrag von NR Girod einen vereinfachten und vollzugstauglicheren Vorschlag erarbeitet. Dieser sieht im Grundsatz eine Abgabe auf allen Flüge vor, die nicht der Flugticketabgabe unterstehen und die mit einem Flugzeug mit einer Startmasse von mindestens 5'700 Kilogramm durchgeführt werden. Weil Hubschrauber gemäss nachstehender Klassifizierung im Anhang zur Luftfahrtverordnung[3] keine Flugzeuge sind, müssten sie separat aufgeführt werden.



Abgabepflichtig ist in erster Linie der Luftfahrzeughalter und subsidiär der Luftfahrzeugeigentümer. Hat der Luftfahrzeughalter kein Zustellungsdomizil in der Schweiz, so ist stattdessen der Flugplatzhalter, von dessen Flugplatz das Flugzeug des Luftfahrzeughalters abfliegt, abgabepflichtig. Beim Abflug wird eine Abgabe fällig, die nach Flugzeuggewicht, Passagierkapazität, Reisedistanz und Flugdauer gestaffelt werden kann.

4 Mineralölsteuer auf Flugtreibstoffen

Auf den 13 Zollflugplätzen der Schweiz ist auf Treibstoffen grundsätzliche die Mineralölsteuer geschuldet. Abhängig vom Verwendungszweck des Treibstoffes wird Steuerfreiheit gewährt. Steuerfrei sind unter anderem Treibstoffe, die zu Flügen ins Ausland, fahrplanmässig Anschlussflüge im Inland, Werk-

[3] SR 748.01 Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV)

und Schulungsflüge, gewerbsmässiger Transport von Personen und Waren verwendet werden (vgl. Art. 17 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz[4] i.V.m. Art. 33 Mineralölsteuerverordnung[5]). Auf den ca. 30 Nichtzollflugplätzen der Schweiz können keine steuerfreien Flugtreibstoffe getankt werden. Mineralölsteuerpflichtig ist der Importeur der Flugtreibstoffe (vgl. Art. 9 MinöStG), der gegenüber der Eidgenössische Zollverwaltung EZV abrechnet. Dient der Treibstoff einem steuerfreien Verwendungszweck, kann das Luftfahrzeug steuerfrei betankt werden. Welches Luftverkehrsunternehmen den Flug durchführt, ist für die Befreiung von der Mineralölsteuer nicht ausschlaggebend. Aus diesem Grund bestehen bei der EZV keine Listen.

[4] SR 641.61 Mineralölsteuergesetz (MinöStG)
[5] SR 641.611 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)